

## VERMITTLUNGSVERTRAG

betreffend die zu betreuende Person:

Name: Mustermann ÖQZ  
Geburtsdatum: 04.04.1996  
Anschrift: Musterweg 17/2/11, 8888 Muster  
Telefonnummer: +4366411111111  
Email: office@anette-pflege.at

### 1. Persönliche Daten der Vertragspartner

1.1. Auftraggeber, im Folgenden „zu betreuende Person“ genannt

- zu betreuende Person
- Vertretung im Namen der zu betreuenden Person  
(z.B. Sachwalter, gesetzliche Vertretung, Vorsorgebevollmächtigter etc.)
- Eine andere Person zugunsten der zu betreuenden Person (z.B. Angehöriger, Vertrauensperson)

Name: ÖQZ Mustermann  
Anschrift: Musterweg 17/2/11, 8888 Muster  
Geburtsdatum: 04.04.1996  
Telefonnummer: +4366411111111  
Email: office@anette-pflege.at

Bei Vertretung Nachweis der Vertretungsmacht / (Vorsorge-) Vollmacht, Beschluss des Pflsgerichts (z.B. Sachwalterbestellung): (der Nachweis ist in Kopie beizulegen)

1.2. Auftragnehmer, im Folgenden „Vermittlungsunternehmen“ genannt

Name / Firma: RMC Röthelsteiner Mineral Consulting GmbH, a'nette Case & Caremanagement  
Anschrift / Sitz: Röthelstein 9, 8131 Röthelstein  
Telefonnummer: +43 3867/205 34  
Email: office@anette-pflege.at

### 2. Regelmäßig erreichbarer Ansprechpartner beim Vermittlungsunternehmen

Name: Maximilian Petrischek  
Anschrift: A'nette Pflege RMC GmbH  
Röthelstein 9, 8131 Röthelstein  
Telefonnummer: 0664 / 301 896 0  
Email: maximilian.petrischek@rmc.co.at

### 3. Grundlagen des Vermittlungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung eines Betreuungsvertrages sowie die Unterstützung der **zu betreuenden Person oder/bzw. Familie** bei der laufenden Vertragsabwicklung in Österreich.

- 3.1. Das Vermittlungsunternehmen erklärt, das Gewerbe der **Organisation von Personenbetreuungen** bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich zeitnah angemeldet zu haben. Die Beilage ./V 1 (ergänzende Pflichtenauflistung und Belehrung über das Rücktrittsrecht) stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar.
- 3.2. Das Vermittlungsunternehmen weist daraufhin, dass es zugleich für ein zu vermittelndes Betreuungsunternehmen tätig werden kann und von diesem für seine Vermittlungstätigkeit eine Belohnung entgegennehmen kann. Die zu betreuende Person erklärt
  - damit einverstanden zu sein.
  - damit nicht einverstanden zu sein.

### 4. Leistungsinhalt, Preis und Fälligkeit

#### 4.1. Vermittlung:

Folgende Leistungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses sind von der Vermittlungstätigkeit umfasst und daher nicht gesondert abzugelten:

- Beratung über Grundlagen des Betreuungsvertrages (Erläuterung von: Leistungsumfang, Abwicklung)
- Erstmalige Erhebung und Dokumentation des Betreuungs- und Pflegebedarfs der zu betreuenden Person (ohne Beiziehung einer medizinischen Fachkraft)
- Dokumentation und Überprüfung der räumlichen Gegebenheiten (zB. Information über: Barrierefreiheit, Erfordernis von Hilfsmitteln und Heilbehelfen, Eignung von Räumlichkeiten als Unterkunft des Betreuungsunternehmens etc.) sowie Dokumentation der laufend erbrachten Leistungen aus der Vermittlungstätigkeit
- Erstellung eines Anforderungsprofils der Betreuungsleistungen bzw. des Betreuungsunternehmens (Qualifikation, Verfügbarkeit, Preis, Mobilität, sprachliche Kenntnisse, Referenzen)
- Die Dokumentation ist der zu betreuenden Person bzw. dem Vertragspartner auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

#### Qualifikation der Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer:

Es werden ausschließlich Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer vermittelt, die

- über eine theoretische Ausbildung verfügen, die im Wesentlichen jener einer Heimhelferin/eines Heimhelfers entspricht (bzw. die mindestens einen Pflegekurs eines Ausbildungsinstitutes im Umfang von mindestens 200 Stunden Theorie und Praxis nachweisen können), oder
- seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt haben (im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994) oder
- bestimmte pflegerische und/oder ärztliche Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin oder eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers bzw. einer Ärztin oder eines Arztes ausüben (Befugnis gemäß § 3b oder § 15 Abs. 6 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998).

#### Qualitätssicherung:

Die Vermittlungsagentur organisiert eine Qualitätssicherung mittels Hausbesuchen durch eine in Österreich zur Berufsausübung berechnigte diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin oder einen in Österreich zur Berufsausübung berechtigten diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch ein Mal pro Monat.

#### Ordnungsgemäßer Notfallplan für Klientinnen und Klienten sowie Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer:

Die Vermittlungsagentur stellt einen Notfallplan einerseits für Klientinnen und Klienten sowie andererseits für die Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer zur Verfügung oder unterstützt bei der Erstellung (Betreuungskalender).



4.4. **Der Preis ist sofort nach Erhalt der Rechnung mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf folgendes Bankkonto zu überweisen:**

Kontoinhaber:

IBAN: AT62 3846 0000 1039 3585

BIC: RZSTAT2G460

4.5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.A. veranschlagt. Überweisungen zum Tag der Fälligkeit gelten als rechtzeitig.

4.6. Sämtliche aus dem Preis zu entrichtenden Steuern sind vom Vermittlungsunternehmen selbst zu tragen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass für durch den Geschäftsbetrieb entstandene allgemeine Kosten und Auslagen das Vermittlungsunternehmen keinen Ersatz verlangen kann. Aufwendungen des Vermittlungsunternehmens auf Grund von zusätzlichen Aufträgen sind nur dann zu ersetzen, wenn die Ersatzpflicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Bei den vereinbarten Beträgen handelt es sich um Pauschalpreise, die Auslagen und Spesen (z.B. Anreise, Arzthonorar etc.) bereits enthalten.

## 5. Leistungszeitraum / Beendigung des Vertrages

5.1. Beginn der Leistungserbringung erfolgt am 27.04.2023.

5.2. Vertragsdauer:  
Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristet).

5.3. Sonstige Beendigung des Vertrages:  
Der Vermittlungsvertrag endet jedenfalls mit dem Tod der zu betreuenden Person, wobei das Vermittlungsunternehmen in diesem Fall einen bereits im Voraus gezahlten Preis anteilig zu erstatten hat.

Der Vermittlungsvertrag endet auch durch Insolvenz oder Auflösung des Vermittlungsunternehmens.

Der Vermittlungsvertrag kann von beiden Vertragsteilen (auch bei einem befristeten Vertragsverhältnis) jeweils unter **Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats** aufgelöst werden.

## 6. Aufklärungspflichten des Vermittlungsunternehmens

6.1. Das Vermittlungsunternehmen erklärt die zu betreuende Person/Familie vor Vertragsabschluss jedenfalls aufgeklärt zu haben über,

- die zulässigen Tätigkeiten der Personenbetreuung;
- die Pflichten des Betreuungsunternehmens (wie zB die Verpflichtung, die im Zusammenhang mit der Personenbetreuung stehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu erklären und abzuführen);
- die vom Vermittlungsunternehmen angebotenen Leistungen unter Angabe der Kosten, wobei dies auf Verlangen schriftlich zu erfolgen hat;

## 7. Förderungsrelevante Information und Angaben

Die zu betreuende Person hat – bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen – Anspruch auf eine Förderung, sofern sie eine 24-Stunden-Betreuung benötigt, Pflegegeld nach inländischen Rechtsvorschriften ab Stufe 3 bezieht und das monatliche Nettoeinkommen 2.500 Euro nicht übersteigt (Einkommensgrenze erhöht sich bei im selben Haushalt wohnenden unterhaltsberechtigten Angehörigen). Nicht zum Einkommen zählen u.a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe und das Vermögen der zu betreuenden Person.

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass das Betreuungsunternehmen:

- über eine theoretische Ausbildung verfügt, die im Wesentlichen jener einer Heimhelferin/eines Heimhelfers entspricht, oder
- seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der zu betreuenden Person sachgerecht durchgeführt hat (im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder Gewerbeordnung) oder
- bestimmte pflegerische und/oder ärztliche Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle durch medizinisches Fachpersonal ausübt (Befugnis gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder des Ärztegesetzes).

Folgende Voraussetzungen sind insbesondere von der zu betreuenden Person bzw. durch ihre Vertretung zu erbringen bzw. müssen bei Antragsstellung vorliegen:

- bei zwei Betreuungsunternehmen eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) oder des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) in Anspruch genommen wird.
- ein rechtskräftiger Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,
- bei Bezug von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine begründete (fach-)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung durch anderes zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufenes medizinisches Fachpersonal über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- eine Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person;

7.1. Bezieht die zu betreuende Person Pflegegeld?

Ja, der zu betreuenden Person wurde mit Bescheid vom Pflegegeld der Stufe 7 gewährt.

## 8. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Die zu betreuende Person erklärt ausdrücklich, mit der automationsunterstützten Erfassung, Bearbeitung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag u.a. zwecks Erledigung von Behördenverfahren, Stellung eines Antrags auf Zuschuss einer 24-Stunden-Betreuung aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung einverstanden zu sein.

## 9. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 9.1. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Ein Abgehen von der Schriftform ist in jedem Fall unzulässig.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unzulässig oder nicht durchführbar sein, wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle dieser nichtigen Bestimmung ist eine Ersatzregelung neu zu verhandeln und ein Konsens zu suchen, sodass der Absicht der Vertragsparteien hinsichtlich des ursprünglich angestrebten Regelungszwecks möglichst Rechnung getragen wird. Fehlen ausdrückliche Regelungen, gelten die jeweiligen Bestimmungen des ABGB über Werkverträge, sofern sie nicht im Widerspruch mit einer vertraglichen Regelung stehen.
- 9.3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Ort der Erfüllung (Leistungserbringung) in Österreich als Gerichtsstand vereinbart.
- 9.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 9.5. Dieser Vertrag wird einfach errichtet. Das Original erhält das Unternehmen, die zu betreuende Person erhält eine Kopie.
- 9.6. Die Bestimmungen des Maklergesetzes kommen subsidiär zur Anwendung.

Muster, 27.04.2023

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

a'nette Pflege  
Caremanagement/24 Stundenpflege  
Röthelstein 9  
8137 Röthelstein

Unterschrift Auftragnehmer

## Beilage ./VI

(zum Vermittlungsvertrag)

### Ergänzende Pflichtenauflistung

- A.** Das Vermittlungsunternehmen hat seinen Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlungsunternehmens auszuüben. Es ist verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist es ihm untersagt, Personen zu vermitteln, die nicht zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung berechtigt sind oder deren Gewerbeausübung ruht.
- B.** Name des Vermittlungsunternehmens:  
RMC Röthelsteiner Mineral Consulting GmbH a'nette Case & Caremanagement  
Adresse des Vermittlungsunternehmens:  
Röthelstein 9, 8131 Röthelstein  
Das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung ist nur auf ausdrückliche, an das Vermittlungsunternehmen gerichtete, Aufforderung gestattet. Anderenfalls ist die Entgegennahme von Bestellungen der vorgenannten Leistungen lediglich in den Betriebsstätten des Vermittlungsunternehmens zulässig. Bei Zuwiderhandeln steht der zu betreuenden Person das Recht auf Rücktritt vom Vertrag offen.
- C.** Das Vermittlungsunternehmen hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf das Wohl der zu betreuenden Person zu achten und seine berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen, wie zB durch die unaufgeforderte Vermittlung oder den unaufgeforderten Abschluss von Geschäften. Insbesondere ist es ihm untersagt, Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistung entgegenzunehmen.
- D.** Das Vermittlungsunternehmen hat sich im Geschäftsverkehr jeder irreführenden Information, insbesondere zu Leistungsinhalten und Preisen, im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.
- E.** Das Vermittlungsunternehmen hat in seiner Werbung auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen und eine Telefonnummer oder eine Internetadresse anzuführen, unter der bzw. auf der die in **Pkt F. Z 2 bis 4** genannten Informationen abgerufen werden können.
- F.** Das Vermittlungsunternehmen hat in seinem Geschäftsverkehr
1. auf seine Eigenschaft als Vermittler hinzuweisen,
  2. den Preis der Vermittlertätigkeit anzugeben,
  3. die Leistungsinhalte der Vermittlung durch das Vermittlungsunternehmen unter Angabe der für die einzelnen Leistungsinhalte anfallenden Preise transparent darzustellen und
  4. im Fall von angegebenen Preisbeispielen die Gesamtkosten für sämtliche Leistungsinhalte sowie für den Fall, dass diese Praxisbeispiele eine allfällige Förderung zur 24-Stunden-Betreuung beinhalten bzw. mit einer solchen erworben wird, die Voraussetzungen für diese Förderung anzugeben.

**Belehrung über das Rücktrittsrecht:** Hat die zu betreuende Person die Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten, noch auf einem Marktstand des Vermittlungsunternehmens sowie ohne selbst das Vertragsverhältnis angebahnt zu haben, abgegeben, so kann sie von einem Vertragsantrag oder einem Vertrag binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung einer Urkunde die den Namen und die Anschrift des Vermittlungsunternehmens sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Vorgangsweise über die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, frühestens mit Zustandekommen des Vertrages. Ein Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn die zu betreuende Person selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Vermittlungsunternehmen angebahnt hat, oder im Vorfeld keine Besprechungen stattgefunden haben oder bei Verträgen, die dem Fern- Auswärts- Geschäftegesetz unterliegen oder bei Vertragserklärungen die die zu betreuende Person in körperlicher Abwesenheit des Vermittlungsunternehmens abgegeben hat. Die Erklärung des Rücktritts kann formfrei erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die zu betreuende Person kann zudem zurücktreten, wenn das Vermittlungsunternehmen gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994) sowie über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) verstoßen hat.

Weiters kann die zu betreuende Person innerhalb einer Woche zurücktreten, wenn vom Vermittlungsunternehmen zugesicherte Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die für die Leistungserbringung erforderlich ist, steuerrechtliche Vorteile, öffentliche Förderung sowie die Aussicht auf einen Kredit.

Dieses Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Nichteintritt maßgeblicher Umstände bei den Vertragsverhandlungen der zu betreuenden Person bekannt oder für sie erkennbar war, wenn ein Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt wurde, oder der Unternehmer mit einer angemessenen Anpassung des Vertrages einverstanden ist. Im Falle des Rücktritts sind die wechselseitig empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und die jeweils gemachten notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu ersetzen bzw. sind die Benützung wie auch eine allfällige Wertminderung abzugelten. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Beilage zur Kenntnis genommen, Unterschrift:

---